

Beschluss Nr. 594/2019  
Schwyz, 3. September 2019 / pf

Interpellation I 7/19: Verwendung von Swisslos-Geldern im Kanton Schwyz  
Beantwortung

## 1. Wortlaut der Interpellation

Am 20. März 2019 hat Kantonsrat Roman Bürgi folgende Interpellation eingereicht:

*«Im Lotteriefonds wird der Anteil des Kantons Schwyz verwaltet, den er aus dem Reingewinn von Swisslos hält. Letztlich wird er also aus dem Verkauf von Losen und aus dem Schweizer Zahlenlotto gespeisen. Das Finanzdepartement verwaltet den Fonds und bearbeitet die allgemeinen Beitragsgesuche. Aus Mitteln des Lotteriefonds können Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ausgerichtet werden, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Im Jahr 2017 wurden im Kanton Schwyz in den Sparten Kultur, Denkmalpflege, Sozialwesen, Jugend und Erziehung, Gesundheit, Bildung und Forschung, Umwelt und Entwicklungshilfe sowie Förderung des Sports Total Fr. 8 653 443.-- ausbezahlt.*

*Da in Zusammenhang mit den Gesuchen und der Auszahlung dieser Swisslos-Gelder einige Unklarheiten bestehen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie haben sich die zugeteilten Gelder an den Kanton Schwyz seit 2006 entwickelt?*
- 2. Seit 2006 werden die Beitragssummen der Sparten Kultur usw. veröffentlicht, nicht aber die Einzelbeträge. Weshalb? Wie beurteilt der Regierungsrat aus Transparenzgründen eine Veröffentlichung aller Einzelbeträge?*
- 3. Wie viele Gesuche sind in den letzten Jahren jährlich eingegangen? Wie viele wurden vom Regierungsrat, wie viele vom Departement behandelt? Wie viele Gesuche wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt? Was waren die häufigsten Ablehnungsgründe? Kann man sich irgendwie gegen den Ablehnungsentscheid wehren?*
- 4. Wie viele Gesuche sind in den letzten Jahren jährlich an innerkantonale, an ausserkantonale und an ausländische Empfänger bewilligt worden? Wie ist die Haltung des Regierungsrates, bei der Vergabe von Geldern ausserhalb des Kantons?*
- 5. Was sind die jährlichen Schwerpunkte des Regierungsrates bei der Vergabe der Swisslos-Gelder? Sind die Schwerpunkte für die Gesuchsteller im Internet abrufbar?*

6. *Wer beurteilt die Gesuche und nach welchen Kriterien wird ein Gesuch beurteilt?*
7. *Wer kontrolliert die Rechtmässigkeit der Vergabepaxis?*
8. *Wie wird sichergestellt, dass die Mittel auch im Sinne der bewilligten Gesuche eingesetzt werden und wie wird dies kontrolliert?*

*Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung der aufgeführten Fragen.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Sachverhalt

Über den Lotteriefonds wird der Anteil des Kantons Schwyz aus dem Reingewinn von Swisslos verwaltet. Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Lotterien und Wetten vom 8. April 1998 (SRSZ 542.210) hat der Regierungsrat die Kompetenz zur Verteilung der Mittel des Lotteriefonds. Die Verwaltung des Lotteriefonds obliegt den von der Regierung bezeichneten Departementen.

Die Mittel müssen für Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ausgerichtet werden, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Namentlich werden in § 12 Abs. 2 aufgeführt:

- a) Projekte der Not- und Aufbauhilfe im Kanton, in der Schweiz und im Ausland;
- b) Organisationen und Projekte mit karitativer oder sozialer Zielsetzung;
- c) Kulturträger sowie kulturelle Veranstaltungen und Projekte;
- d) Organisationen und Projekte, die der Pflege und Erhaltung des kulturellen oder historischen Erbes sowie des Landschafts- und Ortsbildes im Kanton dienen;
- e) Sportorganisationen, Sportveranstaltungen und Sporteinrichtungen im Kanton.

In der Verordnung über den Fonds zur Förderung der Kultur vom 25. Juni 1996 (SRSZ 671.111) setzt der Regierungsrat die Kulturkommission und in der Verordnung über die Förderung des Sports vom 18. Dezember 2018 (SRSZ 681.211) die Sportkommission ein. In beiden Verordnungen wurde ein Fonds, gestützt auf § 44 Abs. 2 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110), geäuft. Die Fondsgorgane sind der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement bzw. die von Regierungsrat gewählten Kommissionen.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

#### *2.2.1 Wie haben sich die zugeteilten Gelder an den Kanton Schwyz seit 2006 entwickelt?*

Im Jahr 2006 wurden dem Kanton aus dem Reingewinn der Swisslos 7.9 Mio. Franken und im Jahr 2018 8.5 Mio. Franken überwiesen. Im Durchschnitt erhielt der Kanton in den Jahren 2006 bis 2018 8.3 Mio. Franken jährlich.

*2.2.2 Seit 2006 werden die Beitragssummen der Sparten Kultur usw. veröffentlicht, nicht aber die Einzelbeträge. Weshalb? Wie beurteilt der Regierungsrat aus Transparenzgründen eine Veröffentlichung aller Einzelbeträge?*

Auf die Nennung der Einzelbeträge wird aus Gründen des Datenschutzes verzichtet. Mit der Veröffentlichung der Begünstigten entsteht kein Zusatznutzen und keine Transparenz, da die unterstützten Projekte in ihrer Art stark unterschiedlich sind. Vielmehr kann mit der Beitragspublikation eine unnötige und undifferenzierte, gesellschaftlich verpönte Neidkultur erweckt werden. Der Regierungsrat wird aus diesen Gründen auch inskünftig auf die Veröffentlichung der Einzelbeiträge verzichten und weiterhin die Gesamtbeträge der Kategorien "Kultur", "Denkmalpflege", "Sozialwesen", "Jugend und Erziehung", "Gesundheit", "Bildung und Forschung", "Umwelt und Entwick-

lungshilfe" sowie "Förderung des Sports" veröffentlichen. Zahlreiche Kantone, insbesondere auch in der Zentralschweiz, regeln dies gleich oder ähnlich.

*2.2.3 Wie viele Gesuche sind in den letzten Jahren jährlich eingegangen? Wie viele wurden vom Regierungsrat, wie viele vom Departement behandelt? Wie viele Gesuche wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt? Was waren die häufigsten Ablehnungsgründe? Kann man sich irgendwie gegen den Ablehnungsentscheid wehren?*

Um repräsentative Aussagen tätigen zu können, wurden für die nachfolgenden Aussagen die Gesuche der Jahre 2014 bis 2018 analysiert.

Pro Jahr gingen bei den verschiedenen Stellen durchschnittlich 1080 Gesuche ein. Von diesen Gesuchen behandelte der Regierungsrat – aufgrund der Höhe des ersuchten Unterstützungsbeitrages – durchschnittlich 40 Gesuche pro Jahr. Die restlichen Gesuche wurden von den zuständigen Departementen bzw. den dazu vom Regierungsrat ermächtigten Kommissionen behandelt.

Durchschnittlich mussten pro Jahr 190 Gesuche abgelehnt werden. Die restlichen 890 Gesuche konnten mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.

Die Hauptablehnungsgründe waren:

- Fehlende Beitragsberechtigung (z.B. gewinnorientierte Projekte oder Projekte mit gesetzlicher Grundlage, die gemäss kantonalem Lotteriegesetz nicht beitragsberechtigt sind);
- Entspricht nicht den in den Reglementen vorgesehenen Kriterien;
- Kein ausreichender Bezug zum Kanton Schwyz;
- Doppelte Gesuchstellung (gleichzeitig bei mehreren Stellen).

Gegen abgelehnte Gesuche besteht kein Rechtsmittel. Es steht den Gesuchstellern frei, ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen, wobei in diesem Fall die zur Ablehnung des Gesuchs vorgebrachten Punkte eliminiert, verbessert und/oder fehlende sowie neue, ergänzte Unterlagen einzureichen sind.

*2.2.4 Wie viele Gesuche sind in den letzten Jahren jährlich an innerkantonale, an ausserkantonale und an ausländische Empfänger bewilligt worden? Wie ist die Haltung des Regierungsrates, bei der Vergabe von Geldern ausserhalb des Kantons?*

Von den in den Jahren 2014 bis 2018 durchschnittlich 890 bewilligten Gesuchen waren 820 innerkantonale und 70 ausserkantonale. Ausländische Gesuche wurden keine bewilligt. Beiträge zur Bewältigung ausländischer Ereignisse oder Einsätze wurden an schweizerische Organisationen, welche in der Regel mit dem ZEWO-Gütesiegel (Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen) ausgestattet sind (z.B. Caritas, Rotes Kreuz) oder im Rahmen einer nationalen Sammelaktion der "Glückskette" überwiesen.

Bei der Gesuchsprüfung wird insbesondere auf einen schwyzerischen Bezug geachtet. Der Bezug bei ausserkantonalen Projekten ergibt sich unter anderem, wenn Schwyzer Sportlerinnen und Sportler, Schwyzer Kunstschaffende oder Schwyzerinnen und Schwyzer von dem zu unterstützten Projekt profitieren können. Bei allfälligen nationalen oder internationalen Unterstützungsprojekten wird sowohl auf den Solidaritätsgedanken als auch auf die Reputation des Kantons geachtet. Bei diesen Projekten wird zudem angestrebt, dass mit den Mitteln Einsatzschwergewichte gebildet werden. Exemplarisch seien die Schulhausbauten in Laos erwähnt, welche unter der Federführung von Schwyzer Initianten und mit schwyzerischer Beteiligung realisiert wurden.

*2.2.5 Was sind die jährlichen Schwerpunkte des Regierungsrates bei der Vergabe der Swisslos-Gelder? Sind die Schwerpunkte für die Gesuchsteller im Internet abrufbar?*

Der Regierungsrat setzt keine Vergabe-Schwerpunkte. Er orientiert sich am Bedarf, nimmt jedes Gesuch offen an und prüft es ohne Einschränkung unvoreingenommen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

*2.2.6 Wer beurteilt die Gesuche und nach welchen Kriterien wird ein Gesuch beurteilt?*

Die Gesuche werden von den zuständigen Departementen bzw. den dafür zuständigen Kommissionen (Bildungsdepartement bzw. Sportfondskommission, Kulturkommission; Departement des Innern bzw. Amt für Gesundheit und Soziales; Finanzdepartement) behandelt.

Beitragsgesuche beim Finanzdepartement und Gesuche aus den Bereichen Gesundheit und Soziales, die Fr. 10 000.-- übersteigen, müssen dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt werden. Beitragsgesuche aus den Bereichen Kultur- und Sportunterstützung müssen ab Fr. 20 000.-- dem Regierungsrat vorgelegt werden. Die Kriterien orientieren sich an den gesetzlichen Grundlagen und der Expertise resp. Empfehlung der zuständigen Fachstellen.

*2.2.7 Wer kontrolliert die Rechtmässigkeit der Vergabepaxis?*

Die Finanzkontrolle unterzieht den Lotteriefonds jährlich einer Revision. Geprüft wird die Rechtmässigkeit der Auszahlungen sowie die korrekte Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben im Fonds. Ebenso werden der korrekte Ausweis der Bestandsänderung und des Schlussbestandes des Fonds in der Jahresrechnung geprüft. Diese Prüfung erfolgt gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (SRSZ 542.220.1).

*2.2.8 Wie wird sichergestellt, dass die Mittel auch im Sinne der bewilligten Gesuche eingesetzt werden und wie wird dies kontrolliert?*

Die Überprüfung des Einsatzes der bewilligten Mittel findet in vielfältiger Weise statt. Einerseits werden im Bereich Denkmalpflege Bauabrechnungen und vor Ort die Einhaltung der denkmalpflegerischen Weisungen kontrolliert, andererseits werden Jahresberichte und/oder Jahresrechnungen sowie bei Projekten in den Bereichen Buch, Film und Musik immer Belegexemplare einverlangt. Zudem werden Projekte und Veranstaltungen (hauptsächlich im Bereich Sport und Kultur) besucht und schliesslich sind etliche Gesuchsteller im Kanton bekannt und verwurzelt. Hinzu kommt die Tatsache, dass viele der Gesuchsteller im Besitze des ZEWO-Gütesiegels sind, was eine weitere Garantie für die korrekte Mittelverwendung darstellt.

Eine flächendeckende, detaillierte Kontrolle kann allerdings, in Anbetracht der Vielzahl an bewilligten Gesuchen und aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen, nicht sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden. Der Regierungsrat erachtet eine solch detaillierte Kontrolle aufgrund der Beitragshöhen auch als unverhältnismässig und deshalb unnötig.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Lotteriefonds; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

